

Gebührensatzung für die Notunterkunft
der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000
(Inkrafttreten: 17.03.2000)

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Änderung vom 06.12.2001
der vorgenannten Satzung
(Inkrafttreten: 01.01.2002) | 41 - 13.12.2001 |
| 2. Änderung vom 31.08.2007
der vorgenannten Satzung
(Inkrafttreten: 01.09.2007) | 32 - 11.10.2007 |
| 3. Änderung vom 14.12.2012
der vorgenannten Satzung
(Inkrafttreten: 01.01.2013) | 29 - 20.12.2012 |
| 4. Änderung vom 06.12.2018
der vorgenannten Satzung
(Inkrafttreten: 01.01.2019) | 41 – 13.12.2018 |
| 5. Änderung vom 10.05.2021
der vorgenannten Satzung
(Inkrafttreten 01.07.2021) | 18 – 12.05.2021 |
| 6. Änderung vom 29.03.2023
der vorgenannten Satzung
(Inkrafttreten 01.04.2023) | 12 – 30.03.2023 |

Gebührensatzung für die Unterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000

in der Fassung der 6. Änderung vom 29.03.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den z. Zt. jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 29.02.2000 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

- (1) Die von der Stadt Alsdorf auf dem Gebiet der Unterbringung von Obdachlosen sowie Asylsuchenden bereitgestellten Einrichtungen und die diesen Einrichtungen dienenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel werden zu einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammengefasst.
- (2) Die Pützrieschstraße 23 a und 23 b, die Ringstraße 80, Denkmalplatz 21 und 37 sowie die Cäcilienstraße 20 werden als Unterkünfte zur Verfügung gestellt.
- (3) Träger der Anstalt ist die Stadt Alsdorf, Anstaltsleiter/in der/die Bürgermeister/in.
- (4) Zweck der Anstalt ist die Unterbringung von Personen, die nur vorübergehend ohne Unterkunft sind.
- (5) Art und Umfang der Anstaltsbenutzung ergeben sich aus der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für obdachlose und asylberechtigte Personen.

§ 2

Für die Benutzung der Unterkünfte sind eine Gebühr sowie eine Strompauschale zu entrichten. Gebührenschuldner ist jeder in die Unterkunft Eingewiesene. Mehrere durch eine Verfügung Eingewiesene haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der genutzten Gesamtwohnfläche in m².
- (2) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Strompauschale gilt die durchschnittliche Bewohnerzahl des Jahres 2020.

- (3) Die monatliche Gebühr wird auf 22,68 € / m² festgesetzt, kumuliert aus den Ergebnissen der Gebührenkalkulationen der jeweiligen Unterkunft.
- (4) Die monatliche Strompauschale wird auf 20,24 € / Person festgesetzt und setzt sich ebenfalls aus den Ergebnissen der drei Gebührenkalkulationen zusammen.

§ 4

Die Gebühr ist am 5. Tage nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit jeweils bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus an die Stadtkasse Alsdorf zu entrichten. Sie unterliegt der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510/SGV NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686). Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.